

Satzung des Tischtennis-Clubs TTC/SG Türnich-Brüggen e.V.

Inhalt:

| | | |
|-------|--|---------|
| § 1: | Gründungsjahr | Seite 2 |
| § 2: | Zweck des Vereins | Seite 2 |
| § 3: | Definition Geschäftsjahr | Seite 2 |
| § 4: | Vereinsmitglieder | Seite 2 |
| § 5: | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 3 |
| § 6: | Ende der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 7: | Jahresbeitrag | Seite 3 |
| § 8: | Haftung bei Diebstählen oder Unfällen | Seite 4 |
| § 9: | Vereinsorgane | Seite 4 |
| § 10: | Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) | Seite 4 |
| § 11: | Vorstand | Seite 5 |
| § 12: | Kassenprüfer | Seite 6 |
| § 13: | Jugendausschuss | Seite 6 |
| § 14: | Zugehörigkeit des Vereins | Seite 6 |
| § 15: | Verbindlichkeiten | Seite 6 |
| § 16: | Vereinsauflösung | Seite 7 |

Durch diese Satzung wird die Satzung des TTC/SG Türnich-Brüggen e.V. vom 29.01.1982 aufgrund der Mitgliederentscheidung in der Mitgliederversammlung am 28.05.1999 geändert. Die anwesenden Mitglieder haben der Satzungsänderung zugestimmt, die Satzung in der geänderten Form wird bei der Mitgliederversammlung am 12.Mai 2000 nochmals förmlich zur Abstimmung gestellt.

§ 1

Der TTC/SG Türnich-Brüggen e.V. hat seinen Sitz in 50169 Kerpen-Brüggen. Er wurde am 20.08.1951 in Kerpen-Brüggen als TTC Brüggen e.V. gegründet, am 30.06.1971 abgemeldet und am 05.08.1973 neu gegründet.

Der Verein trägt seit 1975 den Namen TTC/SG Türnich-Brüggen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (Abgabenordnung). Er erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, abgesehen vom Beitragsverzicht nach §7 letzter Satz.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere des Tischtennissports. Der Verein bietet ein sportorientiertes Angebot für alle Einwohner des Einzugsbereichs, vornehmlich für die Kinder und Jugendlichen.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsmitglieder sind

- aktive oder passive erwachsene Mitglieder
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- Kinder unter 14 Jahren
- fördernde Mitglieder, natürliche oder juristische Personen
- Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck fördert. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich, der Vorstand entscheidet über ihn. Für die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie erklären damit gleichzeitig, dass ihr Kind sporttauglich ist.

Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen Vereinsinteressen angemessene Sanktionen zu verhängen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch einen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss ist bei Verstoß gegen die Satzung möglich oder bei einer Schädigung der Vereinsinteressen. Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, hat ein Anhörungsrecht in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll. Aus seinen Antrag in der Vorstandssitzung ist die Ausschlussentscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zuzuleiten und bleibt bis dahin unwirksam. Beim beabsichtigten Ausschluss eines Jugendlichen oder Schülers sind die Eltern und der Jugendwart anzuhören.

§ 5

Alle natürlichen Personen, die Mitglied sind, haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Sie haben als natürliche Personen alle das aktive Wahlrecht, wobei das Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen von einem Elternteil wahrgenommen wird. Das passive Wahlrecht besitzen nur aktive oder passive erwachsene Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss, Tod oder –bei juristischen Personen- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die schriftliche Austrittserklärung kann nur zu Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

§ 7

Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag nach Empfehlung durch den Vorstand fest. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten eines Jahres in einer Summe zu zahlen. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres ist 1/12 des Jahresbeitrags, multipliziert um die Zahl der Mitgliedsmonate im Aufnahmejahr, zu zahlen.

Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall bei wirtschaftlicher Not eines Mitglieds, beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeberechtigung, auf den Beitrag zu verzichten.

§ 8

Der Verein haftet nicht für Diebstähle in der Sportstätte oder für Unfälle; Unfälle, für Unfälle in Ausübung des Sports schließt sich der Verein dem bestehenden generellen Versicherungsschutz durch den Dachverband oder durch den Deutschen Sportbund an.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die gebildeten Ausschüsse

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung muss hierbei aufgeführt werden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand beschließt die Tagesordnung, die der Geschäftsführer in der Einladung aufführt. Der Geschäftsführer führt die Bekanntgabe und Einladung schriftlich durch und benutzt hierbei auch Aushängekästen des Vereins. Jedes Mitglied kann die Tagesordnung erweitern, entsprechender Antrag muss dem Geschäftsführer eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Auf Beschluss des Vorstands oder, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder fordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für deren Abwicklung –Einladung, Frist, Durchführung- die Vorschriften wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der spielfreien Zeit stattfinden und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- Wahl des Protokollführers
- Kassenbericht durch den Kassenwart
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Kassenwarts
- Darlegung der Vereinsaktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht der Ausschüsse
- Bericht des Jugendwarts

Da der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt alle zwei Jahre gewählt wird, ist in diesem Turnus auch die Entlastung des kompletten Vorstands erforderlich.

Der Wahlleiter in der Mitgliederversammlung darf nicht dem amtierenden Vorstand angehören. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt und leitet die Wahl des 1.Vorsitzenden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung sind alle in § 4 genannten Mitglieder stimmberechtigt. Kinder und Jugendliche üben ihr Stimmrecht durch einen anwesenden Erziehungsberechtigten aus. Die Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind immer beschlussfähig. Nur bei Satzungsänderungen, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, ist eine Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich; in diesem Fall ist bei Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen erneut Einzuladen. Bei dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht.

Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Änderung der Satzung muss die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedervorliegen.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungswart
- Pressewart

Der Geschäftsführer lädt, nach Absprache mit dem 1.Vorsitzenden, zu den Vorstandssitzungen ein. Drei Vorstandsmitglieder können jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen lassen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden –im Verhinderungsfall des 2.Vorsitzenden- den Ausschlag.

Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen, die ein Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht haben.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich.

Alle Vorstandstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich, ohne jegliche Vergütung.

Die Kassengeschäfte wickelt der Kassenwart in eigener Zuständigkeit ab; er muss sich an die Vorgaben des Vorstands halten.

Der Kassenwart und –im Falle seiner Verhinderung- die ernannten Vertreter haben jeder einzeln Bankvollmacht und erledigen Bankvorgänge im Rahmen der üblichen Vereinsgeschäfte. Zu jeder Vorstandssitzung legt der Kassenwart auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds die aktuellen Kontobewegung dar.

§ 12

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterte Vorstand angehören.

Sie bestätigen die Richtigkeit der Kassenführung und führen zu diesem Zweck jährlich eine Kassenprüfung durch. Sie legen der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis schriftlich vor. Das Ergebnis der Kassenprüfung muss spätestens zwei Tage vor dem Bericht in der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden.

§ 13

Die Mitglieder unter 18 Jahren wählen zwei Mitglieder, die gemeinsam mit dem Jugendwart den Jugendausschuss bilden. Bei ihrer Wahl sind gleichzeitig zwei Vertreter zu wählen. Die Wahl des Jugendausschusses ist durch den Jugendwart mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Jugendausschuss kommt nach Möglichkeit einmal im Quartal zusammen und entwickelt Vorstellungen, wie die Nachwuchsarbeit und die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Gesamtgefüge des Vereins gut vertreten werden. Der Jugendwart bringt die wichtigen Beratungsergebnisse des Jugendausschusses in den Vorstand.

Der Vorstand hat den Jugendausschuss mit einem angemessenen Etat auszustatten, der es dem Jugendausschuss erlaubt, Aktivitäten für die Kinder- und Jugendarbeit zu bestreiten. Der Jugendwart informiert den Vorstand stetig über größere Vorhaben. Die Jugendtrainer sollen nach Möglichkeit an den Beratungen des Jugendausschusses teilnehmen, das Recht hierzu haben sie jederzeit.

§ 14

Der Verein gehört dem Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V., Duisburg, (WTTV) an. Die Beschlüsse des Dachverbandes und der ihm untergeordneten Gliederungen sind für jedes Mitglied bindend.

§ 15

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden beschlossen werden. Ein solcher Beschluss darf nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Nach Auflösung des Vereins oder Beendigung des satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an einen anderen Sportverein, der als gemeinnützig anerkannt ist und von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit dazu bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des Vereinsvermögens an die unterste Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschließen, in deren Bereich der Verein liegt.